



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 35/09

verkündet am : 07.05.2009

Gradt, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Winter & Partner
GbR,
vertreten d.d. Gesellschafterin RA'in +
Notarin Barbara Winter und d. Gesellschafter RA +
Notar Martin Winter,
Bundesallee 221, 10719 Berlin,

Klägerin, -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Winter & Partner GbR,
Bundesallee 221, 10719 Berlin -

g e g e n

die privileg Massivhaus AG & Co. KG,
vertreten d.d. privileg Massivhaus Verwaltungs-AG,
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Kai Kanzelbach,
Kapweg 3, 13405 Berlin,

Beklagte, -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1 Es wird festgestellt, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 4.11.2008 – Aktenzeichen 377/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.
- 2 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin erhebt negative Feststellungsklage.

Die Beklagte baut und verkauft standardisierte Typenhäuser in Massivbauweise. Sie wirbt im Internet auch mit einer „Finanzierung ohne Eigenkapital“ (Anlage K 3) sowie in der aus den Anlagen K 5 und K 10 ersichtlichen Weise. Die Klägerin arbeitet mit der Finanz-Garant AG & Co. KG, einem Baufinanzierer, zusammen.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei und befindet sich in zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von Mandanten – Kunden der Beklagten – gegen diese geführt werden. Die Klägerin setzt sich u.a. kritisch mit der Finanzierungspraxis der Beklagten auseinander. Diese war auch Gegenstand eines Berichtes im ZDF in der Sendung „WiSo“ vom 12.2.2007. Wegen des Inhaltes der Sendung im Einzelnen wird auf Anlage K 5 Bezug genommen.

Die Klägerin ist Beklagte eines vor dem Amtsgerichts Charlottenburg zum Aktenzeichen 14 C 474/08 geführten Rechtsstreits. Im Rahmen der Klageerwiderung (Anlage K 1) führte die Klägerin u.a. aus: „Auf der Internetseite der Beklagten wird zunächst berichtet, dass die Praktiken der genannten Firmen bei der Darlehensbeschaffung dem ZDF in der Sendung „WiSo“ am 12.2.2007 eine Veröffentlichung Wert war, wo insbesondere von manipulierter Finanzbeschaffung die Rede war...“

Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 12.11.2008 (Anlage K 2) auf, die vorzitierte Äußerung zu unterlassen, da sie hierdurch in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt werde. Zudem kündigte sie die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz an und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Zudem verlangte sie die Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 €.

Die Klägerin meint, die Beklagte berühme sich Ansprüchen auf Unterlassung, Schadensersatz und Zahlung von 1.023,16 €. Das Recht der Beklagten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb werde durch die streitgegenständliche Äußerung nicht verletzt, da es schon an einer Beeinträchtigung des Betriebes fehle, da der Schriftsatz nur für das Verfahren bestimmt sei und somit keine Außenwirkung habe. Jedenfalls sei die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens gefallene Äußerung privilegiert. Zudem sei die Beklagte an der Baufinanzierung ihrer Kunden in verschiedener Weise beteiligt.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt wurden und sie diese ausgeglichen hat.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 12.11.2008 – Aktenzeichen 377/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das angerufene Gericht für unzuständig. Mit der streitgegenständlichen Äußerung stelle die Klägerin eine unwahre Tatsachenbehauptung auf, da sie weder Darlehen beschaffe noch vergebe. Die verwendeten Begriffe unterstellten ihr zudem eine unrechtmäßige Tätigkeit. Auch in einem gerichtlichen Verfahren habe der Rechtsanwalt seinen Vortrag auf den Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Sie behauptet, die vorgerichtlichen Gebühren ihrer Bevollmächtigten in Rechnung

gestellt bekommen und ausgeglichen zu haben. Die in Ansatz gebrachte Mittelgebühr sei angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

- a) Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig (§§ 23, 71 GVG), wie sich aus dem Streitwertbeschluss vom heutigen Tage ergibt.
- b) Die erhobene negative Feststellungsklage ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, insbesondere weist die Klägerin das notwendige Feststellungsinteresse auf. Ein solches besteht dann, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. So verhält es sich vorliegend, denn die Beklagte hat die Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten aufgefordert und hiermit deutlich gemacht, dass sie ihrer Ansicht nach Ansprüche gegen die Klägerin innehat, deren Durchsetzung auf dem gerichtlichen Wege der Klägerin auch bereits angedroht wurde.
- c) Die Vorgehensweise der Klägerin ist auch nicht rechtsmißbräuchlich. Wenn die Beklagte sich wegen verschiedener Äußerungen der Klägerin an diese wendet und sich jeweils Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen berühmt, kann es der Klägerin nicht verwehrt sein, in getrennten Verfahren ihre Rechte geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als es jeweils um unterschiedliche Sachverhalte geht, die inhaltlich gesondert voneinander zu betrachten sind und bei denen die Veröffentlichung zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Medien stattfand. Hinzu kommt, dass gerade die Vorgehensweise der Beklagten selbst die Anzahl der nunmehr vor der Kammer anhängigen Verfahren mitbestimmt hat, so dass der Vorwurf rechtsmißbräuchlichen Verhaltens der Klägerin gegenüber geradezu widersinnig erscheint, zumal die Beklagte ihrerseits in getrennten Verfahren Abmahnkosten gegen die Klägerin geltend macht.

Auch vor dem Hintergrund des Schikaneverbots (§ 226 BGB), dessen Grundsätze auch im Verfahrensrecht gelten (Palandt/Heinrichs, 67. A., § 226 RZ 1), steht die Zulässigkeit des klägerischen Vorgehens nicht in Zweifel. Denn § 226 BGB findet überhaupt nur Anwendung, wenn nach Lage der gesamten Umstände ein anderer Zweck als der der Schadenszufügung objektiv ausgeschlossen ist (Palandt/Heinrichs aaO., § 226 RZ 2). Hierfür sind gerade vor dem Hintergrund, dass auch die Beklagte ihre vermeintlichen Ansprüche in getrennten Abmahnschreiben verfolgt hat, keine Anhaltspunkte ersichtlich.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet. Denn der Beklagten stehen gegen die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Äußerung keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 823, 824 BGB i.V.m. § 186 StGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Denn diese stellt weder eine unwahre Tatsachenbehauptung noch einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Beklagten dar. Sie war auch nicht rechtswidrig.

1.

Die Voraussetzungen des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als allgemein anerkanntes sonstiges Recht des § 823 Abs. 1 BGB liegen hier nicht vor. Zwar können auch Äußerungen, die sich störend auf die freie gewerbliche Entfaltung eines Unternehmens auswirken, einen unmittelbaren Eingriff in dieses Recht darstellen (BGH NJW 1952, 660, 661 – Constanze I). Ein betriebsbezogener Eingriff ist jedoch nur eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als solcher bzw. eine Bedrohung seiner Grundlagen (BGH NJW 1983, 812; 2313). Der Eingriff muss sich nach objektivem Maßstab spezifische gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten (Palandt/Sprau, 67. A. § 823 RZ 128).

In Anwendung dieser Grundsätze fehlt es der Äußerung bereits an einer Eingriffsqualität, da ihr jegliche Außenwirkung fehlt. Lediglich das Gericht und die Gegenseite haben hiervon Kenntnis genommen. In dieser Situation ist es jedoch nicht möglich, dass es überhaupt zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Betriebs der Beklagten kommt oder seine Grundlagen bedroht werden. Die Äußerung zeitigt keinerlei Wirkungen, die eine vom Gesetz sanktionierte Betriebsbeeinträchtigung herbeiführen kann.

2.

Soweit die Beklagte ihren Unterlassungsanspruch auf falsche Tatsachenbehauptung stützt, gilt Folgendes:

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu

verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Entgegen der Ansicht der Beklagten werden ihr durch die verwendeten Begrifflichkeiten keine unlauteren Methoden unterstellt. Soweit die Klägerin die Handlungsarten der Beklagten als „Praktiken“ bezeichnet ist dies ein im Sprachgebrauch üblicher Begriff, der vielfach als Synonym für das Wort „Vorgehensweisen“ verwendet wird. Eine Wertung oder gar ein negatives Begriffsverständnis verbindet sich hiermit nicht.

Gleiches gilt für den von der Beklagten beanstandeten Begriff der „Darlehensbeschaffung“. Es ist nicht zu beanstanden und völlig wertfrei, wenn Unternehmungen, ein Darlehen zu erlangen, auch als Vorgang der Beschaffung gekennzeichnet werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es auch nicht unzutreffend, wenn die Klägerin ihre Aktivitäten als Darlehensbeschaffung charakterisiert. Hiermit wird nicht die Behauptung aufgestellt, die Beklagte vergebe selbst Darlehen, was die Beklagte im Übrigen zugunsten der Eheleute Koch getan hat, wie sich aus der Anlage K 11 ergibt. Allerdings ist es gerichtsbekannt, dass die Beklagte ihre Kunden bzw. Interessenten in Fragen der Finanzierung berät und in diesem Zusammenhang Fragen der Darlehensbeschaffung zur Sprache kommen. Im Übrigen wirbt die Beklagte selbst damit, sie fände für ihre Kunden „einen individuellen Weg ins eigene Haus, inklusive einer realistischen Finanzierung“ (Anlage K 5). Da die Finanzierung eines Neubaus in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Darlehens erfolgt, kann sich die Beklagte nicht darauf zurückziehen zu bestreiten, sie habe mit Fragen der Finanzierung des jeweiligen Bauvorhaben nichts zu tun. Hiergegen

spricht zudem der aus der Anlage K 14 ersichtliche Geschäftsgegenstand der Beklagten, den sie selbst u.a. mit der „finanziellen Vorbereitung von Bauvorhaben“ charakterisiert hat.

3.

Jedenfalls war die streitgegenständliche Äußerung als sog. privilegierte Äußerung zulässig und damit nicht rechtswidrig.

So hat der Bundesgerichtshof (VersR 1992, 443) unter anderem Folgendes ausgeführt:

„...Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß ehrkränkende Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem Gerichtsverfahren dienen, in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden können. Wie der erkennende Senat schon mehrfach entschieden hat...soll das sog. Ausgangsverfahren nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden. Vielmehr sollen die Parteien in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und mit den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der Rechtspflege wäre es nämlich unvereinbar, wenn die Kompetenzen des Gerichts des Ausgangsverfahrens durch die Möglichkeit einer Geltendmachung von Abwehransprüchen in einem gesonderten Prozeß vor einem anderen Gericht unterlaufen werden könnten. Deshalb fehlt in derartigen Fällen für eine Ehrenschutzklage grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis....“.

Wenn Herr Rechtsanwalt Winter als Gesellschafter der Beklagten zur Verteidigung im Rahmen der Klageerwidernng des damals vor dem Amtsgericht Charlottenburg geführten Verfahrens unter dem Stichpunkt „Wahrung berechtigter Interessen“ zum besseren Verständnis des Gerichts kurz auf den Hintergrund der Auseinandersetzung eingeht und in diesen Zusammenhang den Inhalt der Sendung „WiSo“ zusammenfasst, dient dies allein der Wahrung der Rechte der damaligen Beklagten und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, Rechtsanwalt Winter habe gegen seine Berufspflichten verstoßen und wissentlich unwahre Tatsachen vorgetragen, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn - wie bereits erörtert - werden keine unzutreffenden tatsächlichen Umstände mitgeteilt.

Mangels Unterlassungsanspruchs waren die von der Beklagten gegenüber der Klägerin geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung auch nicht zur Rechtsverfolgung notwendig. Ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch der Beklagten scheidet daher aus.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Becker

Dr. Hinke

Ausgefertigt

Wiese
Wiese
Justizangestellte

